



**Wasserleitungszweckverband
„GAU – SÜD“**

Der Verbandsvorsteher



Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser)

zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen

für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV und der Wasserversorgungssatzung)

für den Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz

des Wasserleitungszweckverband „Gau Süd“ Wallerfangen

(nachfolgend WZV „Gau-Süd“ genannt).

Gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Versorgungsdruck**
- 3. Anfrageverfahren**
- 4. Hausanschluss**
- 5. Messeinrichtung - Wasserzähleranlage**
- 6. Plombenverschlüsse - Sicherungsschellen**
- 7. Kundenanlage**
- 8. Inbetriebsetzung**

Technische Anschluss Bedingungen Wasser (TAB Wasser)

Diesen Technischen Anschlussbedingungen Wasser des WZV „Gau-Süd“ liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750-757) einschließlich der Wasserversorgungssatzung des WZV „Gau-Süd“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugrunde.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (nachfolgend TAB Wasser genannt) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des WZV „Gau-Süd“ an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen TAB Wasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des WZV „Gau-Süd“ zulässig.
- 1.3 Die TAB Wasser treten am 01.01.2016 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der TAB Wasser verliert hiermit ihre Gültigkeit.
- 1.4 Die TAB Wasser gelten auch für Anlagen, die vor Ihrem Inkrafttreten angeschlossen wurden, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen für das Trinkwassernetz erwarten lassen.

2 Versorgungsdruck

- 2.1 Der Versorgungsdruck, unter dem der WZV „Gau-Süd“ das Wasser bereitstellt, wird auf Anfrage beim WZV „Gau-Süd“ mitgeteilt. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen des zur Deckung des üblichen Bedarfs Erforderlichen möglich.
- 2.2 Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 5,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z.B. Warmwasserspeicher, die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind, ist der Einbau eines Druckminderers nach DIN 1988, Teil 500 erforderlich.

3 Anfrageverfahren

- 3.1 Das Anfrageverfahren des WZV „Gau-Süd“ ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung der Anfragevordrucke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit dem Anfragevordruck Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die vom WZV „Gau-Süd“ gemäß § 5 Absatz 1 AVBWasserV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt wird.
- 3.3 Bevor die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses beauftragt werden kann, ist eine erste Anfrage auf technische Durchführbarkeit vorzunehmen. Der WZV „Gau-Süd“ überprüft, ob das Grundstück über das bestehende Verteilungsnetz und den gegebenenfalls vorhandenen Hausanschluss versorgt werden kann.

Bei Erstellung, Erneuerung und Erweiterung (wesentlich Leistungserhöhung) der Kundenanlage muss der Anschlussnehmer / Kunde einen anerkannten und zugelassenen Installateur mit der Auslegung bzw. Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage beauftragen. Eventuell bereits vorhandene Wasserverbrauchseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

- 3.3.1 Dieser ersten Anfrage ist ein amtlicher Lageplan (mit eingezeichnetem Neu- bzw. Umbau) beizufügen, der das Grundstück (Haus-Nr., Flur, Flurstück, Gemarkung) mit allen Grenzen und Gebäuden sowie den angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen vollständig darstellen muss und die gewünschte Lage der Anschlussleitung erkennen lässt.

Des Weiteren ist ein Grundriss des Keller- bzw. des Erdgeschosses (Geschoss in dem der Hausanschlussraum vorgesehen ist) mit farblich eingezeichneter Gebäudeeinführung und Wasserzähleranlage mitzuliefern. Die benötigte Bedarfsmenge für Trinkwasser [Angabe in VS/s] ist anzugeben. Falls Brandschutzaufgaben bestehen, sind entsprechende Unterlagen dieser Anfrage beizufügen.

- 3.4 Hat der WZV „Gau-Süd“ die versorgungstechnische Durchführbarkeit gemäß Ziffer 3.3 bestätigt, so muss rechtzeitig (spätestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten für die Hausinstallation) die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses beantragt werden. Die Vorlaufzeit zur Einholung der verkehrsbehördlichen Genehmigung ist zu berücksichtigen.

Die Angaben zur Hausinstallation sind auf dem Vordruck „Anschluß Wasserversorgung“ von einem eingetragenen Installationsunternehmen, im Sinne des § 12 Absatz 2, Satz 2 der AVBWasserV, zu machen. Diesen Vordruck erhalten Sie beim WZV „Gau-Süd“ vor Ort oder online auf der Homepage der Gemeinde Wallerfangen unter dem Reiter „Rathaus“ – Rubrik „Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“.

3.5 Der Voranmeldung gemäß Ziffer 3.4 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.5.1 ein amtlicher und maßstabsgetreuer Lageplan im Maßstab 1:250 bis 1:500.
In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z.B. die Größe des Grundstücks, es erfordert, im Maßstab 1:1000 bis 1:2000
- mit eingezeichneter Gebäudeführung
- 3.5.2 Grundriss des Keller- bzw. des Erdgeschosses (Geschoss in dem der Hausanschlussraum vorgesehen ist) im Maßstab 1:100.
In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z.B. die Größe des Gebäudes es erfordert, im Maßstab 1:200 bis 1:500
- mit eingezeichneter Gebäudeführung und Angabe der Anzahl an Stockwerken sowie der Gebäudehöhe
- 3.5.3 Seite 1 der Baugenehmigung (in Kopie). Ist Löschwasser gefordert, so ist die gesamte Baugenehmigung in Kopie beizufügen.
- 3.5.4 die Beschreibung der geplanten Anlage
- 3.5.5 Angaben und Pläne über eine etwaige Eigenwasserversorgung innerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers / Kunden.
- 3.5.6 Für die zeichnerische Darstellung der Leitungspläne sind die Sinnbilder nach DIN 1988, Teil 100 zu verwenden.

3.6 Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit dem WZV „Gau-Süd“ abzustimmen.

Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leistungskapazität auf dem Vordruck „Anschluß Wasserversorgung“ mit der Angabe der geforderten Gesamtwassermenge [Angabe in m^3/h] nachzuweisen.

Über den Umfang des Brand- bzw. Objektschutzes und die Kosten der Bereithaltung für die, die übliche Versorgung überschreitende Löschwassermenge ist mit dem WZV „Gau-Süd“ eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Ein ggfls. erforderlicher Brand- bzw. Objektschutz für einen Rohbau ist dem WZV „Gau-Süd“ vor Baubeginn zu melden.

3.7 Die Planung von Druckerhöhungsanlagen ist ebenfalls rechtzeitig mit dem WZV „Gau-Süd“ abzustimmen (siehe auch Ziffer 7.8).

4 Hausanschluss

- 4.1 Grundsätzlich soll jedes Gebäude bzw. Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz des WZV „Gau-Süd“ verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WZV „Gau-Süd“ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Soweit der Anschlussnehmer / Kunde die Kosten für Erneuerungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten am Hausanschluss auf Grund der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen zu tragen hat, führt der WZV „Gau-Süd“ die Arbeiten in der Regel erst nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus. In dringenden Fällen (Störung) ist der WZV „Gau-Süd“ berechtigt, die Arbeiten am bestehenden Hausanschluss auch ohne vorherige Auftragserteilung, auf Kosten des Anschlussnehmers, durchzuführen.
- 4.3 Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Kellerwand ist bauseits zu erbringen. Kellerausführungen in Form von „Weißer bzw. Schwarzer Wanne“ oder die Ausführung als nicht unterkellertes Gebäude sind dem WZV „Gau-Süd“ bei der Anfrage mitzuteilen.
- 4.4 Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung, an der vom WZV „Gau-Süd“ bezeichneten Stelle, wird von diesem hergestellt und fachgerecht verschlossen. Diese Arbeiten können nach Rücksprache mit dem WZV „Gau-Süd“ auch bauseits durchgeführt werden.

Erfolgen an einem vom WZV „Gau-Süd“ ausgeführten und verschlossenen Mauerdurchbruch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe durch Dritte (z.B. andere Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmer / Kunde), so übernimmt der WZV „Gau-Süd“ keine Gewährleistung für die von ihr zuvor ausgeführten Arbeiten.

Weiterhin übernimmt der WZV „Gau-Süd“ keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe durch Dritte hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer / Kunde hergestellten Mauerdurchbruch auftreten oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden des WZV „Gau-Süd“ bestehen bleiben.

- 4.5 Bei der vom WZV „Gau-Süd“ eingebauten Mehrspartenhauseinführung (MSH) übernimmt dieser die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils sowie für die Abdichtung der vom ihm eingeführten Anschlussleitungen. Die MSH ist bauseits zu stellen.

Erfolgen an einer vom WZV „Gau-Süd“ eingebauten Mehrspartenhauseinführung nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe durch Dritte, so übernimmt der WZV „Gau-Süd“ keine Gewährleistung für die von ihm zuvor ausgeführten Arbeiten.

Mehrspartenhauseinführung und Bündelschutzrohr gehen in das Eigentum des Anschlussnehmers / Kunden über.

- 4.6 Über eine Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts von dieser Leitung (1,50 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jeglicher Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z.B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitungen vom Anschlussnehmer / Kunden auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Überbauung von Anschlussleitungen, z.B. mit Garagen, Anbauten, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Teichen ist grundsätzlich unzulässig. Diese sind ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers / Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer / Kunden.

- 4.7 Wird das Schließen eines Hausanschlusses notwendig, der noch nicht über eine werkseigene Hauptabsperrereinrichtung (HAE) des WZV „Gau-Süd“ verfügt, hat der Anschlussnehmer / Kunde durch sein, von ihm beauftragtes, Vertragsinstallationsunternehmen für eine Benachrichtigung des WZV „Gau-Süd“ zu sorgen und die Sperrung von diesem durchführen zu lassen.

Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten des WZV „Gau-Süd“ betätigt werden.

- 4.8 Hausanschlussleitungen müssen im rechten Winkel zur Hauptversorgungsleitung verlegt werden und dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen genutzt werden.

Nach dem technischen Regelwerk W 404 des DVGW sollen Hausanschlussleitungen mindestens eine Dimensionierung von DN 25 (DA 32 mm) haben.

Die Wasseranschlussleitungen sind möglichst in einem Leerrohr zu verlegen, damit ein ausreichender Schutz vor Beschädigungen gegeben ist. Die Leerrohre müssen mindestens einen Durchmesser von DN 75 haben, Bögen dürfen maximal eine Biegung von 15° haben.

5 Messeinrichtungen – Wasserzähleranlage

5.1 Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.

5.2 Wasserzähleranlage

5.2.1 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, einem Wasserzählerhaltebügel, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung (z.B. KFR-Ventil).

Die Wasserzähleranlage bis einschließlich Absperrereinrichtung hinter dem Wasserzähler steht im Eigentum des Wasserleitungszweckverbands.

5.2.2 Der WZV „Gau-Süd“ ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage gemäß den geltenden technischen Regeln verantwortlich.

Die Zählersetzung erfolgt ebenfalls durch den WZV „Gau-Süd“. Hierzu ist das Formular zur „Inbetriebsetzung einer Wasseranlage“ in der gültigen Version zu verwenden (Fertigmeldung).

Der WZV „Gau-Süd“ behält sich eine Inaugenscheinnahme der Kundenanlage vor.

5.2.3 Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt (siehe DIN 1988, Teil 200). Zwischen Hauptabsperrereinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage, das Hauptabsperrventil vor dem Zähler und das Ventil hinter dem Zähler müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weiterhin dürfen keine wasserempfindlichen Gegenstände in der näheren Umgebung abgestellt bzw. angeordnet werden.

Bei mehreren Kellergeschossen ist der Hausanschluss (d.h. die HAE und möglichst auch die Wasserzähleranlage) im **obersten** Kellergeschoss an der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudefront einzurichten.

5.2.4 Der Aufstellungsort der Wasserzähleranlage (Hausanschlussraum, Wasserzählerschacht) ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.

5.2.5 Der Hauptpotentialausgleich (Erdung) ist entsprechend VDE 0100 herzustellen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat einen anerkannten und zugelassenen Elektroinstallateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.

- 5.2.6 Bei Großwasserzähleranlagen ($\geq Q_n 15$) ist die Anlage zusätzlich mit einem Sandfang und mit weiteren Prüf-, Pass- und Ausbaustücken auszurüsten. Vor dem Großwasserzähler muss sich eine gerade Anlaufstrecke in der jeweiligen, von der Zählergröße vorgeschriebenen Nennweite und Länge befinden.
- 5.2.7 Die Rückflussverhinderung ist nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhindersers ist vom Anschlussnehmer / Kunden durch Kontrollen sicherzustellen (siehe DIN 1988, Teil 4).
- 5.2.8 Zusatzgeräte (z.B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- 5.2.9 Aus hygienischen Gründen ist bei Feuerlösch- und Brandschutzanlagen im Anschluss an Trinkwasserleitungsanlagen auf ausreichenden Durchfluss zu achten (siehe DIN 1988, Teil 600).
- 5.2.10 Geplante Änderungen an bestehenden Wasserzähleranlagen sind dem WZV „Gau-Süd“ vorab anzuzeigen und dürfen nur durch diesen selbst ausgeführt werden.

5.3 Wasserzählerschacht

- 5.3.1 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit dem WZV „Gau-Süd“ abzustimmen. Die Größe des Schachtes und seine Ausführungsart (Form und Material) werden vom WZV „Gau-Süd“ festgelegt.
- 5.3.2 Der WZV „Gau-Süd“ kann verlangen, dass der Anschlussnehmer / Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung Wasser erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist.

Eine Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie insgesamt eine Länge von 25 m überschreitet (öffentlicher und privater Grundstücksbereich).
- 5.3.3 Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht, auf dem an die öffentliche Fläche angrenzendes Grundstück - unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche, versorgt.
- 5.3.4 Der Schacht ist wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.

- 5.3.5 Der Wasserzählerschacht muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 358 „Leitungsschächte und Auslaufbauwerke“, den DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorgaben des WZV „Gau-Süd“. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Sicherheitsleiter (siehe DIN 3620 „Steigleitern für Kleinbauwerke der Wasserversorgung“) oder über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988, Teil1) möglich sein.
- 5.3.6 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers / Kunden und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

6 **Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen**

- 6.1 Plomben / Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z.B. Zähler Turnuswechsel, defekter Zähler) vom WZV „Gau-Süd“ oder von einem, von diesem beauftragten, Dienstleistern gesetzt. Bei Versetzung des Zählers auf Veranlassung des Anschlussnehmers / Kunden ist die Verplombung bzw. Montage der Sicherungsschellen kostenpflichtig.
- 6.2 Der WZV „Gau-Süd“ sichert die entsprechenden Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben / Sicherungsschellen. Diese dürfen **nur** von einem beim WZV „Gau-Süd“ eingetragenen Installationsunternehmen **und** nur mit Zustimmung des WZV „Gau-Süd“ geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben / Sicherungsschellen sofort entfernt werden, in diesem Falle ist der WZV „Gau-Süd“ unverzüglich und unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben / Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist dies dem WZV „Gau-Süd“ unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben / Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

- 6.3 Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarken und / oder eichamtliche Plomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist dies dem WZV „Gau-Süd“ unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken / Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

7 **Kundenanlage**

- 7.1 Der Anschlussnehmer / Kunde ist verpflichtet, ein Vertragsinstallationsunternehmen mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.

7.2 Dem Anschlussnehmer / Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. dem WZV „Gau-Süd“ anzeigen zu können.

7.3 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z.B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen und die Markierung ist dauernd in diesem Zustand zu halten.

Brauchwasserinstallationen dürfen ebenfalls **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestellen sind möglichst mit einem Steckschlüssel-Auslaufventil zu versehen und mittels Hinweisschild „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

7.4 Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnenanlagen mit Anschluss an das Trinkwasser-Verteilungsnetz ist mit dem WZV „Gau-Süd“ Rücksprache zu nehmen.

7.5 Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.

7.6 Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet des WZV „Gau-Süd“ **nicht** verwendet werden.

7.7 Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden

7.8 Druckerhöhungsanlagen

7.8.1 Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

7.8.2 Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, speziell die DIN 1988, Teil 500 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallation, Druckerhöhung und Druckminderung“.

8 Inbetriebsetzung

8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß §13 Absatz 1 und 2 der AVBWasserV durch das Vertragsinstallationsunternehmen, wenn der Anschlussnehmer / Kunde seine Verpflichtungen gegenüber den WZV „Gau-Süd“ erfüllt hat.

8.2 Die Zählersetzung erfolgt nur nach dem zuvor eingereichten Formular zur „Inbetriebsetzung einer Wasseranlage“ in Anwesenheit des verantwortlichen Fachmanns oder dessen Vertreters des meldenden Installationsunternehmens (Fertigmeldung) durch den WZV „Gau-Süd“.